

JTERA

vision

Mai 2023

- Finanzplanung bei Kapitalgesellschaften

EINLEITUNG

Das Aktienrecht ist per 1. Januar 2023 umfassend überarbeitet und erweitert worden.

Eine relevante Bestimmung ist der revidierte Art. 725 OR, wonach gemäss dessen Abs. 1 der Verwaltungsrat die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft überwacht.

Nachstehend wird diese Bestimmung weiter erörtert und ein entsprechendes Arbeitstool empfohlen und zur Verfügung gestellt.

INHALTSÜBERSICHT

1. Relevante Bestimmungen hinsichtlich Finanzplanung
2. Bedingungen für ein entsprechendes Arbeitstool aufgrund der Daten aus den Finanzapplikationen
3. Empfohlener Finanzplan

1. Relevante Bestimmungen hinsichtlich Finanzplanung

Zwei Bestimmungen des Aktienrechts, welches auch für GmbHs gilt, sind hinsichtlich Finanzplanung für Kapitalgesellschaften von Bedeutung und korrelieren:

■ Art. 725 OR – Drohende Zahlungsunfähigkeit

Hier interessiert Abs. 1, wonach der Verwaltungsrat die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft überwacht.

■ Art. 716a OR – Unübertragbare Aufgaben

Diese Norm bestimmt die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats.

Vorliegend von Bedeutung ist Abs. 1 Ziff. 3., wonach der Verwaltungsrat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben hat: die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist.

Gemäss der Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016, BBl 573, gehört die Finanzplanung zu den unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des VR (s. Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3). Der neue Artikel 725 hält diesbezüglich explizite Handlungspflichten des Verwaltungsrats fest, um die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft zu vermeiden.

Im folgenden Kapitel erfolgt eine Analyse, wie eine solche Finanzplanung gestützt auf moderne Finanzapplikationen vorgenommen werden kann.

2. Bedingungen für ein entsprechendes Arbeitstool aufgrund der Daten aus den Finanzapplikationen

Aktuelle Finanzpläne umfassen in der Regel ein Geschäftsjahr und sind innerhalb des Geschäftsjahres nach Monaten unterteilt. Das macht Sinn und erfüllt auch die oben erwähnten Bestimmungen.

Aktuelle Finanzpläne sind in der Regel nach Kostenarten gegliedert. S. dazu auszugsweise das nachfolgende Beispiel:

Liquiditätsplan

	Jahr		Januar		Februar		März	
	Total Soll	Total Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Barverkäufe:	0	0						
Debitorenzahlungen:	0	0						
Übrige Bareingänge: a) Miete	0	0						
b) Wertschriften/Zinsen	0	0						
c) ...	0	0						
Einzahlungen total	0	0	0	0	0	0	0	0
Waren und Materialzahlungen	0	0						
Löhne, Gehälter, Sozialleistungen	0	0						
Werbung	0	0						
Steuern, Kapitalzinsen	0	0						
Versicherungen	0	0						
Allg. Büro- und Verwaltungsausgaben	0	0						
Miete	0	0						
Sonstige Auszahlungen (Strom, Wasser usw.)	0	0						
Mehrwertsteuer	0	0						
Auszahlungen Total	0	0	0	0	0	0	0	0
Brutto-Geldzufluss/-Geldabfluss (Ein-/Auszahlungen)	0	0	0	0	0	0	0	0
Übrige Einzahlungen aus Anlagenverkauf	0	0						
Übrige Einzahlungen (z.B. Kreditaufnahme bei Dritten)	0	0						
Übrige Einzahlungen aus Anzahlungen von Kunden	0	0						
Privateinlagen/Kapitalerhöhung	0	0						
Übrige Auszahlungen für Investitionen	0	0						
Übrige Auszahlungen (z.B. Kreditauszahlung an Dritte)	0	0						
Übrige Auszahlungen für Akontozahlungen an Lieferanten	0	0						
Privatentnahmen	0	0						
Netto-Geldzufluss/Netto-Geldabfluss	0	0	0	0	0	0	0	0
Bestand Kasse, Post, Bank	0	0	0	0	0	0	0	0
Geldüberschuss/Geldbedarf	0	0	0	0	0	0	0	0
Verwendung des Geldüberschusses für:								
Deckung des Geldbedarfs durch:								

Moderne Finanzapplikationen, welche Nebenbücher wie Debitoren, Kreditoren und Salär verwenden, zeigen in der Kostenartenrechnung nicht Finanzströme, sondern Leistungen, indem sie Erträge und Aufwände nach vereinbarten und nicht nach vereinnahmten bzw. verausgabten Entgelten erfassen. Damit ist eine Erfassung solcher Kostenarten in der Finanzplanung nicht möglich.

3. Empfohlener Finanzplan

Wie vorstehend dargelegt, können moderne Finanzpläne, welchen moderne Finanzapplikationen zugrunde liegen, nicht nach Kostenarten gegliedert sein, sondern müssen in der Struktur von Geldflussrechnungen aufgebaut sein.

Der nachfolgende moderne Finanzplan zeigt diese Struktur. S. dazu auszugsweise das nachfolgende Beispiel:

PLANGELDFLUSSRECHNUNG

	31.01.2023	28.02.2023	31.03.2023	30.04.2023
	CHF	CHF	CHF	CHF
Monatserfolg	0	0	0	0
Abschreibungen und Wertberichtigungen	0	0	0	0
Kurzfristige Rückstellungen	0	0	0	0
Langfristige Rückstellungen	0	0	0	0
Veränderung Nettoumlaufvermögen				
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	0	0	0	0
Delkredere	0	0	0	0
Übrige kurzfristige Forderungen	0	0	0	0
Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen	0	0	0	0
Aktive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen	0	0	0	0
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Passive Rechnungsabgrenzung	0	0	0	0
Geldfluss Geschäftstätigkeit (Cash flow)	0	0	0	0
Finanzanlagen	0	0	0	0
Beteiligungen	0	0	0	0
Sachanlagen	0	0	0	0
Immaterielle Anlagen	0	0	0	0
Geldfluss Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Übrige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
Ausschüttung Dividende	0	0	0	0
Eigene Kapitalanteile	0	0	0	0
Geldfluss Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Geldfluss Geschäftstätigkeit (Cash flow)	0	0	0	0
Geldfluss Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Geldfluss Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
GELDFLUSS TOTAL	0	0	0	0
Flüssige Mittel, kurzfristige Aktiven mit Börsenkurs	0	0	0	0
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten gegenü	0	0	0	0
FONDSVERÄNDERUNG	0	0	0	0

Das Thema zeigt eine gewisse Komplexität, namentlich auch mit Blick auf die Rechnungslegung und die eingesetzten Finanzapplikationen.

Den empfohlenen Finanzplan finden Sie auf unserer Webseite unter <https://www.itera.ch/informationen/herunterladen/treuhand/>.

Autoren des vorliegenden Beitrags sind:

Giorgio Meier-Mazzucato
Dr. iur., Fachmann FRW mit eidg. Fachausweis
dipl. Treuhandexperte, dipl. Steuerexperte
Zugelassener Revisionsexperte RAB
giorgio.meier@itera.ch

Franco Nardo
Treuänder mit eidg. Fachausweis
Fachmann FRW mit eidg. Fachausweis
franco.nardo@itera.ch

WEITERE LEISTUNGEN DER ITERA-GRUPPE

Für das weitere umfassende Leistungsangebot der ITERA-Gruppe in den Bereichen Buchführung, Finanzplanung, Immobilien, Informatik, Recht, Steuern, Treuhand, Wirtschaftsprüfung verweisen wir auf die entsprechenden Broschüren bzw. die letzte Seite dieser Broschüre.

Adressen: Dienstleistungen ITERA-Gruppe:



ITERA Aarau

Neugutstrasse 4
5001 Aarau
Telefon 062 836 20 00

ITERA Zug

Gotthardstrasse 18
6300 Zug
Telefon 041 726 05 25

ITERA Zürich

Schindlersteig 5
8006 Zürich
Telefon 044 213 20 10

info@itera.ch
www.itera.ch

ITERA AG · Controlling & Informatik

- Externe Buchhalter/Controller
- Controllingorganisation
- Planungs- und Budgetrechnungen
- Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- Buchführung
- IT-Services
- Hard- und Software

ITERA AG · Immobilien

- Vermittlung, Verkauf
- Schätzungen, Expertisen
- Bautreuhand
- Erst- und Wiedervermietung
- Immobilienmarketing
- Beratung
- Rechtsberatung

ITERA AG · Treuhand & Steuer

- Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- Expertisen und Gutachten
- Steuern und Sozialversicherungen
- MWST national und international
- Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensbewertung
- Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- Persönliche Finanzplanung
- Personalarbeit
- Treuhand

ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- Gesetzliche Prüfungen
- Statutarische oder freiwillige Prüfungen
- Konzernprüfungen
- Stiftungsprüfungen
- Due Diligence bei M & A
- MWST-Prüfungen

